

Satzung der Feuerwehr Leipzig (Feuerwehrsatzung)

Beschluss Nr. RBIV-1338/08 der Ratsversammlung vom 01.10.2008,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 19 vom 18.10.2008).

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2008 die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Leipzig auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245) beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr Leipzig

(1) Die Feuerwehr der Stadt Leipzig ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus

- der Berufsfeuerwehr und
- der Freiwilligen Feuerwehr mit Ortsfeuerwehren.

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Leipzig“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Leipzig“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Stadtbezirkes bzw. Ortsteils beigefügt wird. Das Ärmelabzeichen für beide Wehren beinhaltet das Wappen der Stadt Leipzig.

(3) Neben den aktiven Abteilungen können in den Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie musiktreibende Züge bestehen.

(4) Der Leiter der Branddirektion der Stadt Leipzig ist der Leiter der Berufsfeuerwehr und gleichzeitig der Gemeindeführer. Der Gemeindeführer kann einen ersten und einen zweiten Stellvertreter berufen.

§ 2 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist Arbeitsgremium des Gemeindeführers. Er besteht aus:

- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden,
- den Ortswehrlern,
- dem Leiter des Orchesters der Feuerwehr Leipzig und
- dem Vorsitzenden des Leipziger Feuerwehrverbandes.

Die Stellvertreter des Gemeindeführers nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

(2) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses nimmt dessen Stellvertreter teil.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss berät mindestens einmal im Jahr auf Einladung und mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Gemeindeführer zu Grundsatzproblemen der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

(4) Empfehlungen des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

(5) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3 Schulung und Anleitung der Ortswehrlern

(1) In Verantwortung des Gemeindeführers finden vierteljährlich Schulungen und Anleitungen der Ortswehrlern statt. Davon kann eine Schulung als Mehrtagesveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Die Schulungs- bzw. Anleitungstermine sind allen Teilnehmern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 4 Ausstattung, personelle Stärken der Feuerwehr Leipzig

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziff.1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Leipzig in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brand-schutzbedarfsplan festgelegt.

II. Berufsfeuerwehr

§ 5 Berufsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung, der Dienstorganisation und des Ausscheidens die gesetzlichen und tarif-rechtlichen Bestimmungen sowie Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich tätige Mitglieder aufgenommen werden, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen,
- charakterlich geeignet sind,
- innerhalb eines Radius von etwa 2,0 km (Einzugsbereich) um das Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr in der Stadt Leipzig ihren ständigen Wohnsitz haben (über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Person, die aufgenommen werden möchte, der Gemeindeführer nach Anhörung des beteiligten Ortswehrliegers),
- bereit sind, an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich angehören,
- die Satzung der Feuerwehr Leipzig anerkennen.

(2) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen. Im Einzelfall kann vom Bewerber die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrlieger zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und nach Prüfung der Voraussetzungen entsprechend Abs. 1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Gemeindeführer mit Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) Einer Aufnahme in die Ortsfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(5) Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Stadt Leipzig war, wird dieser mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original zu erbringen.

(6) Neue Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.

(7) Bei Verlegung des ständigen Wohnsitzes nach außerhalb des Einzugsbereiches der Ortsfeuerwehr endet die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr. Der Feuerwehrangehörige kann auf Antrag in die territorial zuständige Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig wechseln.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung der beteiligten Ortswehrleiter.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren, außer Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Beträge.

(3) Angehörige der freiwilligen Feuerwehr erhalten die notwendigen Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstehen, auf Antrag erstattet. Für die Erstattung finden die Bestimmungen des sächsischen Reisekostenrechts entsprechende Anwendung.

(4) Jeder Feuerwehrangehörige hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes innerhalb der Stadt Leipzig bzw. in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- an mindestens 50 v. H. (20 Stunden) der von der Ortsfeuerwehr geplanten Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen pünktlich teilzunehmen,
- als vom Wehr-/Zivildienst freigestellte Helfer nach § 13 a Wehrpflichtgesetz (WPfIG)/§ 14 Zivildienstgesetz (ZDG) zusätzlich zu festgelegten Diensten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend § 7 Abs. 5, 1. Anstrich dieser Satzung jährlich an mindestens zwei weiteren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt 30 Stunden im Rahmen des Katastrophenschutzes teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen sowie freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Einsatzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die für den Feuerwehrdienst festgelegten Regelungen der Branddirektion sind für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bindend.

(6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren haben sich bei Nichtteilnahme an Übungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Diensten rechtzeitig beim Ortswehrleiter zu entschuldigen.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr die ihm obliegenden Dienstpflichten oder verstößt gegen die Festlegungen dieser Satzung, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- eine Suspendierung bis zur Klärung der Sache aussprechen,

- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Gemeindefeuerwehrleiter beantragen.

Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist vor Ergreifen einer Maßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig die Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen,
- eine Suspendierung bis zur Klärung der Sache aussprechen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss aus der jeweiligen Ortsfeuerwehr aussprechen.

Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist vor Ergreifen einer Maßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der Angehörige
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - nach schriftlichem Antrag auf eigenen Wunsch ausscheidet.

Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn der Angehörige

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd untauglich ist.

(2) Der Ortswehrleiter schlägt nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses oder nach Votum der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Angehörigen seiner Ortsfeuerwehr dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe vor. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet über den Ausschluss und teilt dem Angehörigen die Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mit.

(3) Ausschlussgründe sind u.a.:

- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Satzung der Feuerwehr Leipzig oder gesetzliche Bestimmungen),
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
- Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr,
- zweimaliges, unentschuldigtes Fehlen vom Übungs- oder Ausbildungsdienst,
- bei Feuerwehranwärtern das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung des Grundlehrgangs,
- auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei besonders schwerwiegenden Gründen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger der seinen ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat, wird aus dem Feuerwehrdienst entlassen.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag vom Gemeindefeuerwehrleiter eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

(6) Der ausgeschlossene bzw. ausscheidende Feuerwehrangehörige hat seinen Dienstausweis, alle Schlüssel und den Pager unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ausschluss bzw. Ausscheiden beim Ortswehrleiter abzugeben. Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Ausschluss bzw. Ausscheiden unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der „Dienstanweisung bzw. Regelung über die Ausstattung der feuerwehrtechnischen Bediensteten der Berufsfeuerwehr sowie der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt

Leipzig mit Dienst- und Schutzkleidung sowie deren Trageordnung“ in der Bekleidungskammer der Branddirektion abzugeben.

IV. Ortsfeuerwehren

§ 9 Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
- der Ortsfeuerwehrausschuss,
- die Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr zu beraten und zu beschließen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindeführer mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindeführer vorzulegen ist.

§ 11 Wahlen

(1) Die Wahl des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters sowie des Ortsfeuerwehrausschusses sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindeführer bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt werden. Vor Aufstellung des Wahlvorschlages ist die Bereitschaft der Kandidaten zur Annahme der Wahl einzuholen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Gemeindeführer, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Wahlhandlungen vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d. h. mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den bei-

den Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt. Gewählt ist der Kamerad, der dann die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Gemeindefeuerwehrleiter zu übergeben.

Stimmt der Gemeindefeuerwehrleiter dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Gründe hat er innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Ortsfeuerwehr mitzuteilen.

(7) Kommt dann innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeindefeuerwehrleiter dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Gemeindefeuerwehrleiter eine Liste von Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Gemeindefeuerwehrleiter setzt danach den Ortswehrleiter bzw. den Stellvertreter ein.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Bei den Wahlen der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und des musiktreibenden Zuges der Ortsfeuerwehr gelten die vorherigen Absätze entsprechend. Diese Wahlen werden durch den Ortswehrleiter oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Berufungen erfolgen jeweils durch den Ortswehrleiter.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.

(2) Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,

- einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- einem Vertreter des musiktreibenden Zuges,
- dem Jugendfeuerwehrwart und
- je einem Vertreter pro zehn Angehörige der aktiven Abteilung.

Die Angehörigen der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr wählen oben genannte Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Leiter des musiktreibenden Zuges und der Gerätewart nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, von Amts wegen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll mindestens vier mal im Jahr tagen. Die nichtöffentlichen Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

Der Ortsfeuerwehrausschuss ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Empfehlungen des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören

- der Ortswehrleiter,
- der stellvertretende Ortswehrleiter,
- der Gerätewart,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter des musiktreibenden Zuges und

- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt und müssen gem. § 17 Abs. 2 SächsBRKG persönlich und fachlich für ihr Amt geeignet sein.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer:

- der Ortsfeuerwehr aktiv angehört,
- im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr seinen ständigen Wohnsitz hat,
- über die für diese Funktion erforderlichen fachlichen Kenntnisse (mindestens Gruppenführer Ausbildung) und persönlichen Voraussetzungen verfügt.

Liegen die funktionsspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss er bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl vom Gemeindeführer in ihre Funktion für 5 Jahre berufen.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 der Satzung kann der Gemeindeführer einer Bestellung des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters widersprechen. Eine Neuwahl ist erforderlich.

(5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, beauftragt der Gemeindeführer geeignete Feuerwehrangehörige mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr bis zur Neuwahl des Ortswehrleiters und des Stellvertreters des Ortswehrleiters.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat auf einen ordentlichen Umgang sowie eine sachgemäße Pflege der zur Nutzung übergebenen Dienst- und Schutzbekleidung durch die Kameraden und Kameradinnen zu achten. Instandhaltung sowie Pflege- und Wartungsmaßnahmen an der Einsatztechnik sowie an und in den Gerätehäusern sind in Abstimmung mit den dafür zuständigen Bereichen der Branddirektion durchzuführen.

(7) Der Ortswehrleiter hat insbesondere

- bei anfallenden Verwaltungsaufgaben für deren Erledigung zu sorgen,
- auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, der Feuerwehreinrichtungen und des Inventars hinzuwirken und bestehende, mit eigenen Mitteln nicht zu behebbende Mängel den zuständigen Abteilungen der Branddirektion unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- an den Beratungen des Stadtfirewehrausschusses sowie an den Schulungen und Anleitungen der Ortswehrleiter teilzunehmen,
- die Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Gerätehauses unter Kontrolle zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr und den anderen Ortsfeuerwehren bei Öffentlichkeitsveranstaltungen, Übungen und Einsätzen zu sichern,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige der aktiven Abteilung jährlich an mindestens vierzig Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- die Tätigkeit der Unterführer und die Arbeit des Jugendfeuerwehrwarts zu kontrollieren,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne zum Jahresende für das nächste Jahr aufgestellt und dem Gemeindeführer rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorgelegt werden,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindeführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Ortswehrleiter beruft die Unterführer und den Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren.

(10) Der Ortswehrleiter kann zur Organisation des Dienstbetriebes in seiner Ortsfeuerwehr Festlegungen und Dienstanordnungen in Abstimmung mit dem Gemeindeführer erlassen.

§ 14 Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer, Gerätewart) können Angehörige der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderlichen Qualifikationen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften besitzen.

(2) Unterführer werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses vom Ortswehrleiter schriftlich für fünf Jahre bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Anweisung der Vorgesetzten aus.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Ortswehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratung des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit in der Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 16 Jugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche, die im Einzugsbereich einer Ortsfeuerwehr wohnen, zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 6 der Satzung entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
- oder wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 3 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrleiter nachzuweisen.

(7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Jugendwart vertritt.

§ 17 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Bei Bedarf kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.

(2) Die Alters- und Ehrenabteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind. Sie behalten die Dienstbekleidung und den letzten Dienstgrad. Sie haben ihre Schutzbekleidung am Tag der Beendigung des aktiven Dienstes in der Bekleidungskammer der Branddirektion abzugeben.

(4) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den zeitweiligen Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Er vertritt die Belange der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Musiktreibende Züge

(1) Zur Pflege der Feuerwehrmusik in der Feuerwehr Leipzig können im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer in den Ortsfeuerwehren musiktreibende Züge gebildet werden.

(2) Der musiktreibende Zug ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) In den musiktreibenden Zug können Personen aufgenommen werden, die Interesse an der Feuerwehrmusik haben und über entsprechende Voraussetzungen verfügen. Sie können auch gleichzeitig Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr sein.

(4) Die Angehörigen des musiktreibenden Zuges wählen aus ihrer Mitte einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Er vertritt die Belange der Mitglieder des musiktreibenden Zuges gegenüber der Ortswehrleitung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Angehörigen des musiktreibenden Zuges analog.

§ 19 Ehrenmitglieder

Der Gemeindeführer kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in die Ortsfeuerwehr aufnehmen.

V. Orchester der Feuerwehr Leipzig

§ 20 Orchester

(1) Das Orchester der Feuerwehr Leipzig wird durch einen Orchesterleiter, welcher gleichzeitig Stadtstabführer ist, geleitet. Dieser muss Mitglied einer der musiktreibenden Züge sein und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Liegen die funktionspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss er bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Er wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Angehörigen der musiktreibenden Züge gewählt und durch den Gemeindeführer berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Orchesterleiter untersteht dem Gemeindeführer.

(2) Die Stellvertreter des Orchesterleiters sind die Leiter der einzelnen musiktreibenden Züge.

(3) Das Orchester der Feuerwehr Leipzig setzt sich aus den musiktreibenden Zügen der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Festlegungen dieser Satzung sind für das Orchester bin-

dend. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Gemeindeführer organisatorische Angelegenheiten des Orchesters in eigenen Festlegungen geregelt werden.

VI. Stadtfeuerwehrverband

§ 21 Stadtfeuerwehrverband

(1) Die Stadt Leipzig ist Mitglied im Leipziger Feuerwehrverband e.V. . Die Mitgliedschaft im Leipziger Feuerwehrverband beruht auf dessen Gemeinnützigkeit und regelt sich nach dessen Satzung.

(2) Der Leipziger Feuerwehrverband e.V. ist zu allen die Feuerwehr Leipzig betreffenden Grundsatzentscheidungen zu hören.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Aufwandsentschädigung

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG nach Anlage 1 dieser Satzung. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich:

- 1. Halbjahr am 31.05.
- 2. Halbjahr am 30.11. des jeweiligen Jahres.

(2) Auf Antrag erhalten die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und Sachschäden entsprechend § 63 SächsBRKG ersetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Kommen Angehörige der freiwilligen Feuerwehr zu freiwilligen Sonderveranstaltungen der Stadt Leipzig, die über den normalen Einsatzdienst hinaus gehen, zum Einsatz, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer Regelung des Oberbürgermeisters.

§ 23 Jubiläen und Ehrungen

Gewürdigt werden durch die Stadt Leipzig Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig. Für 10-, 25-, 40-, 50- und 60-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine einmalige Zuwendung entsprechend Punkt 1 der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Bedienstete der Stadt Leipzig, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, können während ihrer Arbeitszeit zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, soweit nicht erhebliche dienstliche Interessen entgegenstehen. Diese Bediensteten sind durch die jeweilige Ortsfeuerwehr an der vorhandenen Feuerwehrtechnik auszubilden.

(2) Der Gemeindeführer wird ermächtigt, Dienstanweisungen, Regelungen und Ordnungen zur Untersetzung dieser Satzung zu erlassen.

(3) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für die Mitglieder der Feuerwehr Leipzig und deren Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend für die weiblichen Mitglieder, die in gleicher Weise hiermit berücksichtigt werden sollen.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 22 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen im § 22 und in der Anlage 1 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr Leipzig vom 15.05.96 mit Ausnahme des §24 außer Kraft.

(4) Die Regelungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung in § 24 der Satzung der Feuerwehr Leipzig vom 15.05.1996 treten rückwirkend zum 01.01.2008 außer Kraft.

Anlagen

ANLAGE 1

1. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortswehrleiter richtet sich nach der Sollstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sie beträgt bei Ortsfeuerwehren mit einer Sollstärke
bis 42 Kameraden monatlich 50 EUR
ab 43 Kameraden monatlich 60 EUR
2. Für die Stellvertreter der Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung 75 von 100 der Ortswehrleiter.
3. Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 4 SächsFwVO.
 - Der Jugendwart und Leiter des musiktreibenden Zuges der Ortsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 30 EUR.
 - Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 EUR.
 - Die Führer von Katastrophenschutzügen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 35 EUR. Deren Stellvertreter erhalten 20 EUR Aufwandsentschädigung.
 - Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1 – 3 beginnt mit dem ersten vollen Monat nach der Wahl in das Ehrenamt und entfällt
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
 - Kreisausbilder, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 11 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Helfer von Kreisausbildern erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Kreisausbilder abgehalten haben.
4. Die Leiter der Brandsicherheitswachdienstbereiche erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 EUR.

Als Wachhabende bei Brandsicherheitswachen eingesetzte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig erhalten 13 EUR je geleistete Stunde Brandsicherheitswachdienst.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig, die bei Brandsicherheitswachen als Posten eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10 EUR je geleistete Stunde Brandsicherheitswachdienst.

ANLAGE 2**Würdigung der freiwilligen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leipzig erhalten bei einem Dienstjubiläum eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt:

bei 10-jährigem Dienstjubiläum	50 EUR
bei 25-jährigem Dienstjubiläum	130 EUR
bei 40-jährigem Dienstjubiläum	200 EUR
bei 50-jährigem Dienstjubiläum	250 EUR
bei 60-jährigem Dienstjubiläum	300 EUR